

Satzung der

„Narrenzunft Meerrettichdämone Urloffen 2004 e.V.“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Geschäftsjahr

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Ältestenrat

§ 11 Kassenprüfung

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

§ 13 Amtsdauer und Wahlverfahren

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein Narrenzunft Meerrettichdämone Urloffen 2004 e.V. mit Sitz in 77767 Appenweier - Urloffen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.

Der Eintrag im Vereinsregister fand statt.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das heimatliche, fastnächliche Brauchtum zu pflegen und zu schützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausrichtung und Teilnahme an Traditionsveranstaltungen, bzw. Umzügen, befreundeter Narrenzünfte und Vereinen, sowie die Ausführung und Teilnahme an Fastnachts- und Brauchtumsveranstaltungen. Ausserdem die Dokumentation der Brauchtumspflege in Wort Bild und Ton, sowie das führen einer Vereinschronik.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können grundsätzlich alle volljährigen Personen werden.

Nicht volljährige Personen können, nur mit Zustimmung ihrer gesetzl. Vertreter, alleine, ab dem 16.

Lebensjahr mit Einschränkungen (Teilnahme nur an Umzügen, bzw. Besuch von Veranstaltungen bis 0:00 Uhr) aktive Mitglieder werden! Sie erwerben die volle Mitgliedschaft mit Vollendung des 18.

Lebensjahres.

Der Aktivenantrag muss bis zur Generalversammlung eines Jahres vorliegen.

Damit beginnt das Helferjahr, welches in einem Leihäs des Vereines abgeleistet werden kann.

Dieser Aktivenantrag, wird vor der nächsten Generalversammlung im darauffolgenden Jahr dem Ältestenrat des Vereines vorgelegt. Dieser entscheidet dann, per Abstimmung, ob der Antragsteller in den Verein aufgenommen wird.

Bei positivem Entscheid beginnt für den Antragsteller die Anwärterzeit. In dieser Zeit, dauernd bis zur nächsten Mitgliedertaufe, wird das persönliche Häs angeschafft/gekauft.

Die volle Mitgliedschaft erreicht der Antragsteller mit der Hästaufe = Mitgliedertaufe im

darauffolgenden Kalenderjahr. Die Anwärterschaft, kann einmal, um ein Jahr verlängert werden .

Alle Mitglieder die an der General- bzw. Mitgliederversammlung aufgenommen werden erhalten anschließend die Satzung und Häsordnung der Narrengemeinschaft.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Ferner können Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei!

A) Aktive Mitglieder sind: Die Vorstandschaft, sowie die Häsgruppe(n)

B) Passive Mitglieder können sein: Alle ehemaligen Aktiven des Vereins. Personen auf eigenen Antrag. Die Mitglieder werden in das Mitgliederverzeichnis des Vereins eingetragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

A)Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch freiwilligen Austritt (Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, schriftlich dem Vorstand vorliegen)

- durch Tod

- durch Ausschluss (Ein Ausschluss wird, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, bei wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt. Eine Berufung ist nicht möglich).

B) Ausschlussgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Vereinssatzung

- Verhalten welches dem Ansehen des Vereins oder dem fastnachtlichem Brauchtum schadet

- Nichterfüllung der Beitragspflicht für mind. Ein Jahr nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung

Ausgetretene und/oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein, sowie dessen Einrichtungen und Attributen.

Die bisher erstandenen Häs, sowie Masken und Zubehör werden bei Bedarf von den Mitgliedern der Narrengemeinschaft oder der Narrengemeinschaft an sich bei gutem Zustand, gegen den Zeitwert, zurückgekauft.

Wird ein Häs, bzw. eine Maske von einem ausgetretenem oder ausgeschlossenen einbehalten, so müssen von der Narrengemeinschaft, bzw. Ihren Vertretern, das Gemeindewappen am Kopftuch, sowie die Häsnummern und das Gemeinschaftswappen an den entsprechenden Häs' abgenommen werden.

Das Häs darf außerdem nicht mehr getragen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A)Die Mitglieder bestimmen im Rahmen der Vereinsorgane über die Tätigkeit des Vereins und haben das Recht auf Antragstellung.

B) Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu fördern und ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich , lt Bekanntgabe in der Generalversammlung, eingezogen.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der General-/ Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die von der Narrengemeinschaft erlassene Häsordnung ist zu beachten!

Mitgliedsanwärter, die sich im Helferjahr, sowie im Anwärterjahr befinden, haben einen von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten.

C) Die vom Vereinsvorstand erlassenen Ordnungen sind zu beachten.

D)Wer vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres austritt, erhält keine anteilige Beitragsrückerstattung. Der oder die Ausscheidende hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

E) Zu Rechtsgeschäfte über Eur 100.- bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstands.

F) Bei öffentlichem Auftreten (Umzüge und Abendveranstaltungen) im Häs darf eine Mindestzahl von fünf Hästrägern nicht unterschritten werden.

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde

Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- die Häsgruppe

Besteht aus den Einzelfiguren:

Narrenbolizischd, Oberdämon, Oberdämonin

und den Häsfiguren:

Merrettichdämon, Meerrettichdämonin (schwarz, braune Farben symbolisierend den Meerrettich und die Erde) ,

Meerrettichdorfhansel (grün, rot, weiß symbolisierend der Farben des Ortes Urloffen)

Krempenwieb (symbolisierend den Urloffner Handelsfrauen)

Die Gestaltung bzw das Aussehen der Einzel -und Häsfiguren unterliegt alleinig der Narrenzunft.

Privatpersonen haben keinen Anspruch jeglicher Art auf Nutzung des Designs der Einzel -und Häsfiguren.

- der Ältestenrat
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

In ein Amt des Vorstandes können aktive sowie passive Mitglieder gewählt werden. Zum Vorstand zählen die:

A)Geschäftsführende Vorstandschaft (Nur aus aktiven Mitgliedern bestehend)

= Oberzunftmeister, Zunftmeister Dämonen, Zunftmeister Meerrettichdorfhansel, Kassierer 1

B) Erweiterte Vorstandschaft

= Kassierer 2, Schriftführer, Häswart, Gruppensprecher Dämonen, Gruppensprecher Hansel, Passivbeisitzer 1, Passivbeisitzer 2

c) Der Oberzunftmeister, Zunftmeister Dämonen, Zunftmeister Meerrettichdorf-Hansel und Kassierer 1 sind Vorstand im Sinne § 26 BGB

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt das der Kassierer den Verein nur vertritt, wenn OZM, ZMD und ZMH verhindert sind.

d) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung/Generalversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung und Einhaltung dieser Satzung.

g) Dem OZM, ZMD, ZMH ist auf verlangen die Kassenlage des Vereins offen zu legen.

h) Die Gesamtvorstandschaft ist beschlussfähig wenn mindestens sieben Mitglieder und unter diesen der OZM, bzw. bei dessen Verhinderung der ZMH + ZMD anwesend sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und ist jeweils im Wechsel einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird als Mitglieder- und Generalversammlung abgehalten.

Das Hauptaugenmerk der Generalversammlung liegt auf den Wahlen/Entlastungen der Vorstandschaft und deren Ämtern. Über die Wahl des Versammlungsortes entscheidet der Vorstand.

Die Versammlungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands spätestens zwei Wochen vor der vor der Versammlung einzuberufen und wird von diesem geleitet.

Die Tagesordnung der Versammlungen sollen enthalten:

- A)Bericht des 1. Vorsitzenden
- B) Bericht des Schriftführers
- C) Bericht des Kassierers
- D)Bericht der Kassenprüfer
- E) Entlastung der geschäftsführenden Vorstandschaft
- F) Neuwahlen, soweit Satzungsgemäß durchführen

G) Aufnahme und Vorstellung der Aktivanwärter

H) Wünsche & Anträge

I) Eventuell: Anträge zur Satzungsänderung

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

Bei Wahlen oder eventuellen Abstimmungen entscheidet, soweit nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit.

Bei Satzungsänderungen ist immer eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Aktiven notwendig.

Über den Ablauf und Beschlüsse der Versammlungen wird ein Protokoll geführt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat der Narrengemeinschaft besteht aus 7 Gründungsmitgliedern.

Diese sind die ersten 7 eingetragenen Aktiven Mitglieder des Chronologischen Mitgliederverzeichnis. Tritt ein Mitglied aus dem Verein/ bzw. dem Ältestenrat aus, so rückt automatisch der nächste eingetragene des chronologischen Mitgliederverzeichnis nach.

Der Ältestenrat entscheidet über die Aufnahme der Antragsteller auf Aktive Mitgliedschaft. In der Vorstandschaft muss immer ein Mitglied des Ältestenrat, zumindest als Beisitzer, anwesend sein.

Zusätzlich verfügt der Ältestenrat über ein Vetorecht, welches Abstimmungen/Wahlen an den Versammlungen und Vorstandssitzungen betrifft und kann von diesem Recht Gebrauch machen.

§ 11 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt die gemeinsam das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen werden grundsätzlich nur noch geheim abgehalten.

Abstimmungen innerhalb der Vorstandschaft werden offen abgehalten.

Innerhalb der Vorstandschaft erfolgt eine geheime Wahl nur auf Antrag.

Steht nur ein Kandidat für einen Posten zur Verfügung kann offen gewählt werden.

Die einfache Mehrheit entscheidet

Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung/Generalversammlung oder innerhalb der Vorstandschaft entscheidet bei Stimmgleichheit die zweite Stimme des 1. Oberzunftmeisters.

§ 13 Amtsdauer und Wahlverfahren

A) Die geschäftsführende Vorstandschaft wird auf 2 Jahre gewählt, von allen anwesenden Mitgliedern

B) Die erweiterte Vorstandschaft wird auf 2 Jahre gewählt

C) Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt

Die geschäftsführende Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, aktiv und passiv, auch jene die sich im Probejahr befinden.

Die Gruppenvertreter/sprecher werden nur von der jeweiligen Gruppe gewählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens von $\frac{1}{3}$ aller eingetragenen Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich, binnen Frist, eingereicht werden. Der Auflösesebeschluss ist nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit wirksam.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Appenweier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 26.04.2019 von den Anwesenden der Mitgliederversammlung / Generalversammlung verabschiedet.

Sie ersetzt somit die Satzung vom April 2018